



42-632/1.1-16

Vollzug der Wassergesetze;

Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb der Kläranlage Pyrbaum auf dem Grundstück Fl.-Nr. 143 der Gemarkung Oberhembach, Markt Pyrbaum und für die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage in den Hembach Fl.-Nr. 152 der Gemarkung Oberhembach durch den Markt Pyrbaum, Marktplatz 1, 90602 Pyrbaum

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. entscheidet über den Antrag des Marktes Pyrbaum, Marktplatz 1, 90602 Pyrbaum, für die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage Pyrbaum und das Einleiten von Abwasser in den Hembach.

Das Vorhaben des Marktes Pyrbaum stellt ein Vorhaben dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.1.2 zum UVPG zu prüfen war.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG die UVP-Pflicht des Vorhabens anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft. Die Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVPG.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass es daher keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und kann im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 212, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 11.02.2021
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.

Köse-Andre
Regierungsrätin

Aktenvermerk

Der Markt Pyrbaum reichte eine UVP-Vorprüfung ein.

Diese erfüllt die Voraussetzungen für die allgemeine Vorprüfung.

Die Merkmale des Vorhabens wurden erläutert.

Es wurden alle Schutzgüter berücksichtigt und die Art und Merkmale möglicher Auswirkungen aufgezählt.

Das beauftragte Planungsbüro kommt zu dem Ergebnis, dass der Weiterbetrieb der Kläranlage Pyrbaum und die Einleitung des Wassers in den Hembach aus ökologischer und wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich ist. Bauliche Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Einleitmengen bleiben unverändert. Es wird nur gereinigtes Wasser in den Hembach eingeleitet. Das Abflussgeschehen, die Gewässerstruktur, Vegetation und die Gewässerorganismen werden nicht beeinträchtigt. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter, die bestehenden Nutzungen, die Bevölkerung und deren Gesundheit oder Beeinträchtigungen der Siedlung sind nicht zu erwarten. Somit können erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Nutzungen ausgeschlossen werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Es wurden hierzu die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes, der hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz und des Sachgebietes Technischer Umweltschutz eingeholt. Diese bestätigen jeweils für ihr Fachgebiet dass die Vorprüfung mit dem o.g. Ergebnis korrekt durchgeführt wurde und das Ergebnis zutreffend ist.

Neumarkt i.d.OPf., 09.02.2021

Gschwendtner